



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- bewilligungen und Freinachtbewilligungen

vom 1. September 2014

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 14 und § 19 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 und § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen bei Anlässen.

² Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt an Anlässen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art.

³ Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zur Durchführung eines Anlasses über 24.00 Uhr hinaus bis maximal 05.00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens zehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen werden durch die Gemeindepolizei, bei deren Abwesenheit durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Dienste, erteilt.

³ Freinachtbewilligungen werden in der Regel nur für die Nächte Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr erteilt. Der Gemeinderat kann auf entsprechenden Antrag Ausnahmen bewilligen.

B. Auflagen

§ 3 Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

§ 4 Alkoholausgabe

¹ Gebrannte Wasser dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat eine Ausweiskontrolle stattzufinden.

² Die Bestimmung gemäss Absatz 1 ist während des Anlasses an geeigneter Stelle in grosser Schrift anzubringen.

³ Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke preisgünstiger angeboten werden, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

C. Gebühren

§ 5 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

¹ Die Gebühren für eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung betragen pro Tag:

| | |
|----------------------------------|------------|
| a. Bis 50 Personen/Plätze | CHF 50.00 |
| b. 51 bis 150 Personen/Plätze | CHF 100.00 |
| c. 151 bis 300 Personen/Plätze | CHF 150.00 |
| d. 301 bis 500 Personen/Plätze | CHF 200.00 |
| e. 501 bis 1'000 Personen/Plätze | CHF 250.00 |
| f. Über 1'000 Personen/Plätze | CHF 500.00 |

² Ohne Alkoholabgabe reduzieren sich die Gebühren um 50 %.

§ 6 Freinachtbewilligung

Die Gebühren für eine Freinachtbewilligung betragen pro Tag:

| | |
|------------------|-----------|
| a. Bis 02.00 Uhr | CHF 30.00 |
| b. Bis 03.00 Uhr | CHF 40.00 |
| c. Bis 04.00 Uhr | CHF 50.00 |
| d. Bis 05.00 Uhr | CHF 60.00 |

§ 7 Bezahlung und Gültigkeit der Bewilligung

¹ Für öffentliche Anlässe mit mehreren Gelegenheitswirtschaften wie Dorffeste, Fasnacht, Märkte usw. wird die Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung pauschal nach der Gesamtgrösse des Anlasses zu den Gebührenansätzen gemäss §§ 5 und 6 dem entsprechenden Organisationskomitee ausgestellt.

² Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen.

³ Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

§ 8 Gebührenreduktion / Gebührenerlass

¹ Für Ettinger Vereine reduzieren sich die Gebühren gemäss §§ 5 und 6 um die Hälfte.

² Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Anlässen, wie beispielsweise Banntag, Fasnacht, Guggermärt, Eierlesen, Pfingstblitter und Dorfweihnacht, werden keine Gebühren erhoben.

³ Der Gemeinderat kann weitergehende Gebührenreduktionen bis hin zum Gebührenerlass verfügen, wenn mit der Gelegenheitswirtschaft karitative Zwecke verfolgt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei oder der Zentralen Dienste kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen in der Gebührenordnung vom 01. Februar 2011 über Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen (§ 7 Ziff. 3.2.3) und Freinachtbewilligungen (§ 7 Ziff. 3.2.4.) werden aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. September 2014 in Kraft.

Ettingen, 1. September 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard